



**INHALT:**

- Gemeinsamen Sitzung des Kreis- und Bauausschusses
- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Offenhaltung von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag
- Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2063 zwischen Bernried und Unterzeismering
- Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2002 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2002

**Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses**

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses findet am Donnerstag, 7. Februar 2002 um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt. Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

**Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses**

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Erweiterungsbau am Staatlichen Beruflichen Zentrum in Starnberg
2. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

Sitzung des Kreisausschusses

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zentraler Bürgerservice im Landratsamt
3. Regionaler Busverkehr im MVV; Finanzrahmen 2002
4. Verkehrsplanung
  - a) ÖPNV-Nahverkehrsplanung für den Landkreis; weiteres Vorgehen; Anträge der Kreistagsfraktionen Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 9.11.2001 und der Freien Gruppierung vom 16.11.2001
  - b) Anträge zur allgemeinen Verkehrssituation von Kreisrat Hans Thomas Mörtl vom 5.11.2001 und der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 8.11.2001
5. Verschiedenes

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

**Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg am 05.02.2002; Übungsraum: Etterschlag  
 Grenzen: rechte untere Grenze: PU 32 U 69002900; rechte obere Grenze: PU 32 U 67003400  
 Linke untere Grenze: PU 32 U 61002800; linke obere Grenze: PU 32 U 61003100

und in der Zeit vom 06.02.2002 bis 08.02.2002 Übungsraum: Gilching  
 Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

**Offenhaltung von Ladenschlussbetrieben am Faschingssonntag**

Am Sonntag, dem 10. Februar 2002 (Faschingssonntag) dürfen alle bayerische Konditoreibetriebe in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr für insgesamt 6 Stunden zum Verkauf von Konditoreiwaren geöffnet sein.

- Auflagen:
1. Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
  2. Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.96 (BGBl I S. 1186), zugelassene Verkaufszeit 6 Stunden nicht überschreiten.
- EAPI-Nr. 841-5

**Geschwindigkeitsbeschränkung für die St 2063 zwischen Bernried und Unterzeismering**

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende

**ANORDNUNG:**

1. Für die Fahrtrichtung von Bernried nach Unterzeismering wird für die Strecke vor dem Beginn der Ortsdurchfahrt, für die ein Überholverbot gilt, ab km 45,150 bis zur Ortstafel (ca. 200 m) ein Überholverbot erlassen.
2. Die Anordnung in Ziff. 1 ist durch Zeichen 274, das in Verbindung mit dem Überholverbotszeichen anzubringen ist, darzustellen.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung des Verkehrszeichens obliegt dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziff. 1 tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
 Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 17.12.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.693.100 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.593.900 €
ab.	

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan werden auf festgesetzt. 2.800.000 €
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf festgesetzt. 583.300 €

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
    - a) für die land- und forwirtschaftlichen Betriebe (A) 225 v. H.
    - b) für Grundstücke (B) 315 v. H.
  2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

- (1) der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 3.200.000 €
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf festgesetzt. 300.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 22.01.2002 (Nr. 20) die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

01.02.2002 – 08.02.2002

im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haus-

haltsplan gemäß der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 30.01.2002

STADT STARNBERG

H. Thallmaier, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Art. 23, 27 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218 ber. S. 314) erlässt die Verbandsversammlung folgende

**HAUSHALTSSATZUNG:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 3.339.770 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 2.548.000 ab. Sämtliche Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind im Rahmen der §§ 16 bis 18 KommHV gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 1.000.000 festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Herrsching, den 23.1.2002

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST

gez. A. Wexlberger, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost in Herrsching, Mitterweg 1, zur Einsicht bereit.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



## Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

**Telefon 081 51/1485 11**



## Beratungsstelle

**für ausländische Mitbürger**

**durch den Ausländerbeirat Starnberg**

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–18 Uhr im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 7. Februar 2002



## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an. Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

**Tel.: (0 81 51) 148 - 251.**



## Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Staatlich anerkannte  
 im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
 Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung unter Telefon**

**(081 51) 148-920 oder 148-900**